

Umwelterklärung gemäß § 44 UVPG zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)

für den

Net Zero Valley Plan Lausitz

Stand: 10.11.2025

Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
Telefon: +49 351 47878-0
Telefax: +49 351 47878-78
E-Mail: info@gicon.de

GICON[®]
ENGINEERING THE FUTURE

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung der Zusammenfassenden Umwelterklärung	3
2	Berücksichtigung des Umweltberichts	4
3	Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit	4
3.1	Prüfgegenstand der SUP	5
3.2	Inhalte und Ergebnis der Alternativenprüfung	6
3.3	Wasserbedarf und damit verbundene Nutzungskonflikte	9
3.4	Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung	9
4	Gründe für die Wahl der beschlossenen Planfassung	10
5	Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	10

1 Aufgabenstellung der Zusammenfassenden Umwelterklärung

Die Länder Brandenburg und Sachsen beabsichtigen, die Lausitz als ein „Net Zero Valley“ gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1735 („Net Zero Industry Act“ – NZIA) auszuweisen. Die Verordnung sieht insbesondere vor, dass Net Zero Valleys in Kohleregionen im Wandel eingerichtet werden.

Durch die Anerkennung der Lausitz als möglicherweise erstes Net Zero Valley in Deutschland bzw. der EU soll die Region als ein industrieller Modellraum für Netto-Null-Technologien etabliert werden. Durch eine verbesserte Koordinierung und Straffung von Genehmigungsverfahren für neue Fertigungs- und Montagestandorte für Netto-Null-Technologien (NNT) gemäß Artikel 4 NZIA soll der Ausbau der Netto-Null-Industrie im Valley erleichtert und der wirtschaftliche Strukturwandel in der Region unterstützt werden.

Mit dem Plan Net Zero Valley Lausitz (NZVL) sollen elf neue Industrie- und Gewerbeflächen (nachfolgend als Fokusflächen bezeichnet) in der Region Lausitz nachhaltig erschlossen werden. Die Planung verfolgt das Ziel, wirtschaftliche Entwicklung und Klimaschutz in Einklang zu bringen. Durch gezielte Steuerung der Flächeninanspruchnahme, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Förderung emissionsarmer Technologien sollen die Grundlagen für eine klimaneutrale Industrie geschaffen werden.

Für den Plan zur Ausweisung eines Net Zero Valleys ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Gegenstand einer SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans sowie vernünftiger Alternativen.

Unter Federführung des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MWA EK) und des Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) wurde ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche SUP gemäß § 40 UVPG erarbeitet (GICON 2025). Während die inhaltliche Bearbeitung des Umweltberichtes bundesländerübergreifend durchgeführt wurde, erfolgte die Durchführung des SUP-Verfahrens in der Hoheit des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Anschließend wurde der Umweltbericht gemäß §§ 41 und 42 UVPG zusammen mit dem Entwurf des Plans zum NZVL den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden gemäß § 43 UVPG durch das MWA EK und das SMWA in Abstimmung mit der Stadt Cottbus, dem Landkreis Görlitz und der GICON[®] GmbH die Darstellungen und Bewertungen des Plans sowie des Umweltberichtes aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich überprüft. Das Ergebnis wurde im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Plans berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde redaktionell und zur besseren Nachvollziehbarkeit angepasst. Aufgrund der Bestimmungen des § 44 UVPG gehört zur Bekanntgabe des Plans zum NZVL eine zusammenfassende Erklärung. Die zusammenfassende Umwelterklärung bildet zusammen mit der Bekanntmachung der Annahme des Plans, den Abschluss des Verfahrens zur SUP und

soll darlegen, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. der Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Plans genommen haben.

2 Berücksichtigung des Umweltberichts

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des Landesenergieprogramms 2030 wurde ein Umweltbericht gemäß § 40 UVPG erstellt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Realisierung des Plans Net Zero Valley Lausitz (NZVL) auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Pflanzen und Tier sowie biologische Vielfalt, Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet.

Die Ergebnisse des Umweltberichts sind in den Plan eingeflossen. So wurden für die 11 Fokusflächen Tabuflächen (Flächen deren Inanspruchnahme ausgeschlossen ist) festgelegt und es wird die Rangfolge der Fokusflächen nach den potenziell zu erwartenden Umweltauswirkungen als Maßstab für deren weitere Nutzung herangezogen. Zusätzlich wurde die Umsetzung der Maßnahmen zur weiteren Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen vorgegeben.

3 Berücksichtigung der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Der Entwurf des Plans zum NZVL und der dazugehörige Umweltbericht mit Stand 30. Juni 2025 wurden zwischen 03.07.2025 und 03.09.2025 einer formellen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen und Einwände beim SMWA und 62 beim MWAEK zum Entwurf des Plans zum NZVL und zum Umweltbericht ein. Einsender von Stellungnahmen waren u.a. Einzelpersonen, Unternehmen, Kommunen und Landkreise, Behörden, Umwelt- und Naturschutzverbände oder sonstige Vereine.

Insgesamt wurden zu zahlreichen Aspekten des Umweltberichts Stellungnahmen abgegeben. Wesentliche Hinweise, deren Umgang nachfolgend erläutert wird, betrafen:

- den Prüfgegenstand der SUP
- Inhalte und Ergebnis der Alternativenprüfung
- den Wasserbedarf und damit verbundene Nutzungskonflikte
- die Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung sowie
- Lösungsansätze für ein integriertes Kompensationskonzept und
- die Gesamtplaneinschätzung.

Zahlreiche Stellungnahmen haben sich auch mit Details der Einzelbewertung der Fokusflächen auseinandergesetzt. Diese sind häufig aufgrund guter Ortskenntnisse eingegangen und nehmen auf konkrete Sachverhalte zum betroffenen Gebiet Bezug, die nicht zutreffen, fehlerhaft oder nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt würden. Viele dieser Sachverhalte können aus methodischen Gründen grundsätzlich nicht auf der Ebene des Plans für das NZVL berücksichtigt werden. Sie sind Gegenstand nachfolgender

Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Umweltprüfung auf der SUP-Ebene konzentriert sich auf für die Region der Lausitz bedeutsame Sachverhalte; sie wurden auf der Grundlage verfügbarer Daten beurteilt.

Die Stellungnahmen und Äußerungen haben zu einer Überprüfung einzelner Angaben im Umweltbericht geführt. Unstimmigkeiten in den Betroffenheitsumfängen und Bewertungsergebnissen bei den einzelnen Fokusflächen wurden in diesem Zusammenhang korrigiert. Die Korrekturen wurden in der Ableitung der Rangfolge der Fokusflächen berücksichtigt.

Eine grundsätzliche Änderung der umweltbezogenen Bewertungsmethodik der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen und der Methodik der SUP zum Plan des NZVL wurde nicht vorgenommen. Aus der Sicht des SMWA und des MWAEK gab es hier trotz zahlreicher, jedoch auf Ebene der SUP nicht relevanter Einwendungen keinen Änderungsbedarf. Neben inhaltlichen Hinweisen zum Plan und zum Umweltbericht gingen auch zahlreiche redaktionelle sowie ergänzende Hinweise zur Bestandserfassung der Schutzgüter ein.

Die Änderungen wurden im Umweltbericht eingepflegt. Zusätzlich wurden drei weitere Erläuterungskarten erstellt, welche die Fokusflächen im Zusammenhang mit übergeordneten Konzepten und Planungen der Biotop- und Schutzgebietsvernetzung darstellen und die getroffenen Bewertungen verdeutlichen.

3.1 Prüfgegenstand der SUP

Der Prüfgegenstand der SUP sind die 11 Fokusflächen im NZVL. Nur Projekte auf diesen Flächen, die der Herstellung von Netto-Null-Technologien dienen, unterliegen der Förderung durch die Ausweisung des Valleys.

Sollte sich nach der Ausweisung einer Valley-Fläche durch weitere geplante Industriean-siedlungen ihre geografische Abgrenzung oder Lage verändern oder ihre technologische Ausrichtung erweitern, ist eine weitere Umweltprüfung für die Aufnahme in das NZVL erforderlich. Für zusätzliche Flächen wäre ebenfalls eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

Die Maßnahmen des NZVL beinhalten weiterhin Konzepte, politische Unterstützung von den für die Region vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen und Strategien für die Entwicklung des NZVL. Sie beinhalten keine Bau- und Infrastrukturmaßnahmen, sondern greifen die ohnehin geplanten Maßnahmen auf und sichern eine politische Unterstützung bei Ausweisung des NZVL zu. Diese strategischen Maßnahmen sind selbst nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen zu verursachen und bedürfen daher keiner weiteren Umweltprüfung.

Eine Ergänzung weiterer Prüfungen war daher im Umweltbericht nicht erforderlich.

3.2 Inhalte und Ergebnis der Alternativenprüfung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die Ergebnisse der Umwelt- und Alternativenprüfungen übersichtlich zusammengefasst und die sich ergebende Rangfolge für die Eignung der Flächennutzung ermittelt. Insbesondere wurden die in der zweiten Stufe der Prüfung festgelegten Restriktionen und Tabuflächen, bisher in den Prüfbögen im Anhang 2 des Umweltberichtes dokumentiert, in einer Tabelle zusammengeführt. Dabei sind Tabuflächen von Planung und Nutzung auszuschließen. Eine Betroffenheit von Schutzgütern kann dadurch vermieden. Flächen mit Restriktionen erfordern hingegen gezielte Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Rangfolge wurde auf Basis der Ergebnisse der Umweltbewertung und baurechtlichen Einstufung der Fläche festgelegt. Die im Ergebnis der Umweltprüfung von der Nutzung aufgrund erhöhter Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit auszuschließenden Flächen und weitere Restriktionen werden in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Rangfolge der Fokusflächen sowie Tabuflächen und Restriktionen

Rangfolge	Nr.	Fokusfläche	Ergebnis der Umweltbewertung (Tabuflächen, Restriktionen)
1	4	Guben	<ul style="list-style-type: none"> - Für alle Schutzgüter (SG) werden potenziell unerhebliche Auswirkungen prognostiziert. - kleinflächige Tabufläche im Süden aufgrund Überlagerung mit LSG „Schlagsdorfer Waldhöhen“ (s. Karte 2.4 im Anhang 1 des Umweltberichtes)
2	8	Horka	<ul style="list-style-type: none"> - für alle SG mit Ausnahme des SG-Aspektes Tiere werden potenziell unerhebliche Auswirkungen prognostiziert. - Tabufläche für Gewässerrandstreifen und angrenzende, z.T. verrohrte Gewässer im Randbereich - Restriktionen durch Vorkommen von besonders streng geschützten Arten (insb. Avifauna, Reptilien und Amphibien), Ersatzhabitate sind zu schaffen - Weiterhin besteht ein Zielkonflikt mit der Raumordnung aufgrund der fehlenden besonderen Gemeindefunktion/zentralörtlichen Funktion. Zur Lösung kann ein interkommunales Konzept dienen.
3	5	Massen Niederlausitz	<ul style="list-style-type: none"> - für alle SG mit Ausnahme des SG Boden werden potenziell unerhebliche Auswirkungen prognostiziert - Tabufläche im Südwesten im Randbereich durch Vorkommen von Altkiefern (ca. 8 % der Fläche) - Restriktionen durch kleinflächig ausgewiesene Bodendenkmale und Vorkommen wertvoller Gleyeböden, Inanspruchnahme ist zu vermeiden oder eine Sicherung/Grabung für Bodendenkmal erforderlich
4	7	Rietschen/Teicha	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Mensch, Wasser und Pflanzen werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Für alle weiteren SG ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen - Tabufläche für Gewässerrandstreifen und Gewässer auf der Fläche - Restriktionen ergeben sich durch die Lage innerhalb der Zone IIIB des WSG „Rietschen“. Die entsprechenden Anforderungen,

P:\PROJEKT\2025\IP250243\UM.0332.DD\1DOK\07_Überarbeitung_nach_Beteiligung\Umwelterklärung_2025-11-10.docx

Rangfolge	Nr.	Fokusfläche	Ergebnis der Umweltbewertung (Tabuflächen, Restriktionen)
			<p>Verbote und Nutzungseinschränkungen der Zone sind daher bei der Planung zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Restriktionen ergeben sich durch das kleinflächige Vorhandensein von geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen. - Restriktionen ergeben sich durch unmittelbar angrenzende Wohnbaufläche und Erholungsflächen. Potenzielle Konflikte durch Beeinträchtigung/Störung sind durch die Schaffung von Pufferzonen zu vermeiden.
5	1	Spremberg Spreetal	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Klima, Luft, Landschaft und Pflanzen werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Für alle weiteren SG ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen. - Tabuflächen für Grün- und Waldflächen im Norden und Nordosten des bestehenden Industrieparks sowie VRG Waldschutz im südlichen Randbereich der Erweiterungsflächen (s. Karte 3.1 im Anhang 1 des Umweltberichtes) - Restriktionen durch vorhandene Waldflächen, insb. Immissionsschutz- und Bodenschutzwald (Forste der Bergbaufolgelandschaft) mit Erfordernis von Ersatzaufforstungen und durch geschützte Biotope - Restriktionen für Flächen innerhalb des derzeitigen Industrieparks durch Altlasten, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen umgesetzt
6	10	Rothenburg	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Landschaft, Pflanzen und Kulturelles Erbe werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Für alle weiteren SG ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen. - Restriktionen durch Vorkommen von Wald mit Erfordernis von Ersatzaufforstungen und Bodendenkmalen (20 % der Fläche) mit Erfordernis Sicherung/Grabung - Restriktionen durch direkt angrenzende Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope auf der Fläche - Restriktionen durch bereits bestehende Lärmvorbelastung
7	2	Forst Lausitz	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Mensch, Boden, Wasser und Kulturelles Erbe werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert, für alle weiteren SG ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen. - Tabufläche für Gewässer (OWK nach WRRL) inkl. Gewässerrandstreifen - Tabufläche für bebaute Flächen mit gemischter Nutzung in Randbereich (Westen), s. Karte 3.2 im Anhang 1 des Umweltberichts - Restriktionen aufgrund ausgewiesener Bodendenkmale (ca. 12 % der Fokusfläche) mit Erfordernis Sicherung/Grabung - Restriktion aufgrund Vorkommen wertvoller Moorböden (ca. 13 % der Fläche)
8	6	Lübbenau Spreewald	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Pflanzen, Tiere, Landschaft und Kulturelles Erbe werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Für alle weiteren SG ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen. - Tabufläche für ÜSG/HWRG entlang Gewässer sowie für Gewässer inkl. Gewässerrandstreifen (ca. 0,5 % der Fläche), s. Karte 2.6 im Anhang 1 des Umweltberichts - Restriktionen durch vorhandene Wald-/Gehölzflächen (ca. 49 % der Fläche) mit Erfordernis von Ersatzaufforstungen

Rangfolge	Nr.	Fokusfläche	Ergebnis der Umweltbewertung (Tabuflächen, Restriktionen)
			<ul style="list-style-type: none"> - Restriktionen durch Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (insb. Avifauna, Reptilien und Amphibien), Ersatzhabitate sind zu schaffen - Restriktion durch Lage im Umgebungsschutzbereich von Baudenkmalen mit Erfordernis der Bauhöhenbegrenzung
9	11	Ostritz	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Boden und Kulturelles Erbe ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen. Für alle weiteren SG werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. - Tabufläche für ÜSG/HWRG im Randbereich sowie für Gewässerrandstreifen (0,2% der Fläche s. Karte 2.11 im Anhang 1 des Umweltberichts) - Restriktionen durch Vorkommen von Wald (ca. 12 % der Fläche) mit Erfordernis von Ersatzaufforstungen und direkt angrenzende Natura 2000-Gebiete sowie durch vorhandene klimarelevante Flächen - Restriktionen ergeben sich durch unmittelbar angrenzende Wohnbaufläche im Süden. Potenzielle Konflikte durch Beeinträchtigung/ Störung sind durch die Schaffung von Pufferzonen zu vermeiden.
10	3	Jänschwalde	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Tiere werden potenziell erhebliche Auswirkungen, für SG Klima, Luft, Landschaft und Kulturelles Erbe bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Für alle weiteren SG ergeben sich potenziell unerhebliche Auswirkungen. - Tabuflächen aufgrund des Vorkommens von streng geschützter Art Östliche Smaragdeidechse mit nationaler Verantwortung für den Artenschutz (konkrete Abgrenzung im Ergebnis von Kartierungen erforderlich) - Tabufläche für randlich sich überlagerndes Bodendenkmal - Restriktionen durch vorhandene Waldflächen (ca. 29 % der Fläche) mit Erfordernis von Ersatzaufforstungen und geschützter Biotop - Restriktion durch Lage im Umgebungsschutzbereich von Baudenkmalen mit Erfordernis der Bauhöhenbegrenzung
11	9	Weißwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Für SG Mensch und Kulturelles Erbe ergeben sich potenziell unerhebliche und für die Landschaft potenziell erhebliche Auswirkungen. Für alle weiteren SG werden bedingt erhebliche Auswirkungen prognostiziert. - Fläche nahezu vollständig (ca. 51 ha) als Erholungswald (Stufe II), Teilflächen als Immissionsschutzwald und unzerschnittener Freiraum mit hoher Wertigkeit ausgewiesen; die Festlegung einer Tabufläche ist aufgrund der Ausdehnung nicht möglich. - Tabuflächen bestehen für kleinflächig vorhandene Moorböden auf ca. 16 % der Fläche. - Restriktionen bestehen aufgrund des Vorhandenseins von kleineren Gewässern/Wasserflächen auf der Fläche und Gewässer inkl. Gewässerschutzstreifen (OWK), direkt angrenzenden Habitattflächen sowie eines geschützten Biotops

P:\PROJEKT\2025\IP250243\UM.0332.DD\1DOK\07_Überarbeitung_nach_Beteiligung\Umwelterklärung_2025-11-10.docx

3.3 Wasserbedarf und damit verbundene Nutzungskonflikte

Es wird klargestellt, dass die Netto-Null-Industrie-Verordnung (Net Zero Industry Act) auf den Ausbau von Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien abzielt, um eine nachhaltige und sichere Versorgung mit diesen Technologien in der EU zu gewährleisten. Nur Projekte zur Herstellung von Netto-Null-Technologien innerhalb von Valleys (gemäß dem jeweiligen Technologiefokus) sind Teil des Valleys.

Technologien mit hohem Wasserbedarf – wie etwa die Wasserstoffproduktion durch Elektrolyse – unterliegen demnach nicht den Erleichterungen durch die Ausweisung als Valley und sind daher auch nicht Gegenstand der SUP.

Für Batterie- und Energiespeichertechnologien sowie Stromnetztechnologien, einschließlich elektrischer Ladetechnologien, Technologien zur Digitalisierung des Netzes und wärmenetzbezogener Energieeffizienztechnologien und der Fertigungstechnologien ist von einem mittleren bis geringen Wasserbedarf auszugehen, der sich nicht wesentlich von dem anderer gewerblicher und industrieller Ansiedlungen unterscheidet.

Die Errichtung von neuen Wasserfassungen sowie Grund- und Oberflächenwasserentnahmen im Rahmen des NZVL wird ausgeschlossen. Diese unterliegen somit nicht der Förderung durch das NZVL und sind in diesem Zusammenhang nicht als Vorhaben des öffentlichen Interesses einzustufen. Vielmehr soll eine gezielte Ansiedlung bei Nutzung bestehender Versorgungssysteme erfolgen. Bei Nutzung bestehender Versorgungssysteme ergibt sich kein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen.

Demnach ist die Wasserverfügbarkeit nicht Prüfgegenstand der SUP. Die bestehende Konfliktsituation aufgrund der zu erwartenden bzw. bestehenden Wasserknappheit wird im Umweltbericht bereits ausführlich dargestellt.

3.4 Berücksichtigung der Klimafolgenanpassung

Der Klimawandel führt in der Region Oberlausitz-Niederschlesien zu einer deutlichen Zunahme extremer Wetterereignisse und struktureller Veränderungen in Natur- und Kulturlandschaften. Daher sind neben Klimaschutzmaßnahmen auch Anpassungsstrategien bei der Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen, und den Vorgaben des § 8 KAnG ist Rechnung zu tragen.

Als Ergebnis der SUP gibt der Umweltbericht Vorgaben für Gegenmaßnahmen bei der Nutzung der Fokusflächen. Es ergeben sich insbesondere folgende Handlungsfelder, die zwingend in Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind:

Integration von Maßnahmen zur Reduktion von Hitzebelastungen durch eine Kompensation innerhalb der Fläche (Maßnahme M10) und zur Minimierung der Versiegelung (Maßnahme M2)

- Stärkung ökologischer Verbundsysteme und Schutz sensibler Biotope (Maßnahmen M10, M11)
- Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser (Maßnahme M13)

- Vorsorge gegen Starkregen und Hochwasser durch hochwasserangepasstes Bauen und zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen (Maßnahmen M8, M14)

Diese bereits vorgesehenen Maßnahmen wurden im Umweltbericht im Zusammenhang mit den erforderlichen Anpassungsstrategien dargestellt und entsprechend kontextualisiert.

4 Gründe für die Wahl der beschlossenen Planfassung

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurde der Auswahlprozess der im NZVL dargestellten Fokusflächen umfassend überprüft und abgewogen. Ausgangspunkt war ein umfangreicher Flächenvergleich, in dem insgesamt 26 potenzielle Standorte hinsichtlich ihrer Eignung, Verfügbarkeit und Umweltverträglichkeit untersucht wurden. Auf Grundlage dieser Abwägung wurden elf Fokusflächen ausgewählt, die das beste Verhältnis zwischen Flächenverfügbarkeit, großräumiger Verteilung und Umweltverträglichkeit aufweisen. Für diese Flächen erfolgte eine ebengerechte Prüfung der Umweltauswirkungen bei Realisierung des NZVL.

Im Zuge der Beteiligung erfolgte eine erneute kritische Überprüfung der Flächenauswahl sowie der Abgrenzung der einzelnen Fokusflächen.

Im Abwägungsprozess wurden folgende Handlungsalternativen geprüft:

- Alternative 1: Ausweisung von 11 Fokusflächen mit Einschränkung durch konkrete Tabuflächen (beschlossene Fassung)
- Alternative 2: Ausweisung von Fokusflächen mit Ausschluss von Flächen, insbesondere auch der Fläche Nr. 9 – Weißwasser

Im Ergebnis wurde keine Fläche aus dem bisherigen Konzept herausgenommen, da die Auswahl bereits in einem intensiven fachlichen Abwägungsprozess und unter Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt war (vgl. Umweltbericht). Durch die Festlegung von Tabuflächen sowie durch ergänzende Maßgaben zur Flächennutzung, einschließlich Pufferzonen und weiterer Einschränkungen (Restriktionen), konnte sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Der beschlossene Plan für das NZVL bietet das beste Verhältnis zwischen Verfügbarkeit von Flächen, großräumige Verteilung von Flächen und Umweltverträglichkeit.

Der Plan bezieht sich ausschließlich auf die elf festgelegten Fokusflächen. Eine darüber hinausgehende Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen ist im Ausblick ausdrücklich vorgesehen, wird jedoch in gesonderten Verfahren und unter Beachtung der jeweiligen Ausweisungs- und Prüfverfahren weitergeführt.

5 Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Umweltbericht sind die gemäß § 45 UVPG durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG darzustellen. Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind „die

erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, [...] zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.“

Die Überwachungspflicht erstreckt sich auf alle im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Überwachung sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erfasst werden.

Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 41 UVPG genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans zu berücksichtigen. Dazu werden die Ergebnisse in einem allgemeinverständlichen Bericht dokumentiert und jährlich bekannt gemacht.

Auf der Ebene des NZVL-Plans besteht das wesentliche Ziel der festzulegenden Überwachungsmaßnahmen darin, Rückschlüsse für eine Verbesserung zukünftiger Ansiedlungen und eine Überprüfung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zu ziehen. Gegenstand der Überwachung ist die Gesamtplanwirkung.

Hierzu werden die Fokusflächen betrachtet, wenn die Bauleitplanung im Entwurf vorliegt (im Rahmen der förmlichen Beteiligung) und sich gegenüber dem Planungsstand, der Grundlage der SUP war, und dem Prüfergebnis im NZVL signifikante Änderungen (z.B. Flächenausdehnung, keine Beachtung der Tabuflächen) ergeben haben bzw. bei bereits vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, wenn die Bauanträge oder Genehmigungsanträge eingereicht sind. Die Überwachung orientiert sich in Umfang und Detailtiefe, an den auf der Ebene des Plans betrachteten, Umweltkriterien. Neben der Überwachung der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen werden Umweltauswirkungen überwacht, welche in der Prognose aufgrund der Planungsebene noch Unsicherheiten unterliegen.

Zur Überwachung wird ein Monitoringkonzept erstellt, welches folgende Überwachungsmaßnahmen beinhaltet:

- Erhebung und Dokumentation der Flächennutzung auf den Fokusflächen auf Basis der Entwurfsfassungen der Bebauungspläne im Rahmen der formalen Beteiligung bzw. auf Basis der rechtskräftigen Bebauungspläne
 - durch GIS-gestützte Erfassung von Flächeninanspruchnahme mit Lageprüfung unter Berücksichtigung der Tabuflächen und Restriktionen
 - Prüfung der Lärmkontingentierung unter Berücksichtigung Anforderungen der TA Lärm und Abständen zu Natura 2000-Gebieten in den Bebauungsplänen
 - Prüfung der Umsetzung von integrierten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Biotopverbundes in den Bebauungsplänen
- Überwachung der erheblichen Auswirkungen

- für die Fokusfläche Nr. 9 – Weißwasser: Realisierung erforderlicher Ersatzauf- forstung vor der Inanspruchnahme der Waldflächen
- für die Fokusfläche Nr. 3 – Jänschwalde: Ausgrenzung der Flächen unter nationaler Verantwortung mit Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse und Ausschluss dieser Flächen von der Inanspruchnahme durch Bebauung/Nutzungsänderung
- Überprüfung der Umweltwirkungen bei Umsetzung von Einzelvorhaben:
 - Höhe der Baukörper in unmittelbarer Nähe von besonders schutzwürdigen Baudenkmalen
 - Nähe zu ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG
 - Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (soweit noch nicht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt)
 - Energiebedarf unter Berücksichtigung vorhandener und ggf. erforderlicher Versorgungsleitungen und Erzeugeranlagen
 - Wasserbedarf unter Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsanlagen
 - Luftemissionen und Lärm unter Berücksichtigung der länderübergreifenden Messnetze
 - Umsetzung einer klimaangepassten Bauweise (soweit nicht bereits im Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen vorliegen)

Hierbei greift die Geschäftsstelle auf die Gemeinden zurück als Verantwortliche für die Bau- leitplanung, den kommunalen Gebietskörperschaften und Fachbehörden als Verantwortli- che für die Zulassung und Genehmigung von Vorhaben und der in diesem Rahmen zu erstellenden Fachgutachten sowie der Information der Vorhabenträger.

Die Geschäftsstelle für das NZVL dokumentiert die Ergebnisse der Überwachung und macht sie der Öffentlichkeit sowie den für Umwelt- und Gesundheitsbelangen zuständigen Behörden gem. § 45 Abs. 4 UVPG zugänglich. Bei Bedarf werden zusätzliche erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung vorgegeben.

Zur Dokumentation werden regelmäßig interne Projektstandberichte erstellt. Soweit Aktivitäten auftreten wird eine jährliche Berichtserstellung zum 31.03. (frühestens ab dem 31.03.2027) angestrebt.